

# **Tragende Gründe**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL):

Fristen zur Weiterentwicklung der Richtlinie und zur Aussetzung von Regelungen für psychosomatische Einrichtungen

Vom 20. Mai 2021

#### Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
	Eckpunkte der Entscheidung	
	Bürokratiekostenermittlung	
	Verfahrensablauf	
5.	Fazit	3

## 1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 136a Absatz 2 SGB V zur Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung insbesondere verbindliche Mindestvorgaben für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal zu bestimmen. Die Mindestvorgaben zur Personalausstattung sollen dabei möglichst evidenzbasiert sein und zu einer leitliniengerechten Behandlung beitragen sowie mit notwendigen Ausnahmetatbeständen und Übergangsregelungen versehen sein. Dies erfolgt im Rahmen der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL), welche vom G-BA erstmals am 19. September 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 beschlossen und zuletzt mit Beschluss vom 18. März 2021 geändert wurde.

#### 2. Eckpunkte der Entscheidung

#### Zur Änderung in § 1 Absatz 3 Satz 3 und § 14 Absatz 2 Satz 1:

Der G-BA hat das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) gemäß § 11 PPP-RL mit Beschluss vom 14. Mai 2020 beauftragt, die Daten des in der Richtlinie geregelten Nachweisverfahrens auf Grundlage eines Auswertungs- und Berichtskonzepts auszuwerten und dem G-BA die Ergebnisse in Form von Jahres- bzw. Quartalsberichten vorzulegen. Die Vorlage des ersten Jahresberichts über das Erfassungsjahr 2020 und des ersten Quartalsberichts 2021 ist gemäß § 11 Absatz 13 Nummer 4 PPP-RL bis zum 31. Juli 2021 zu erwarten.

Dieser Frist für die erste Berichtslegung des IQTIG steht die in § 1 Absatz 3 Satz 3 und § 14 Absatz 2 Satz 1 PPP-RL bisher normierte Frist zur ersten inhaltlichen Überprüfung und Anpassung der Richtlinie gegenüber, die vom G-BA bis zum 30. September 2021 auf Grundlage der IQTIG-Datenauswertung 2020 zu beschließen ist. Die o.g. Überprüfung hat beispielsweise die Minutenwerte in den Behandlungsbereichen sowie die Mindestvorgaben für die Psychosomatik und die Nachtdienste zu umfassen.

Da dem G-BA weder der IQTIG-Jahresbericht 2020 noch weitere Ergebnisse zum Ist-Zustand der Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik rechtzeitig vorliegen werden, um eine fristgerechte Überprüfung der in § 14 Absatz 2 PPP-RL genannten Bereiche vornehmen zu können, wird die dort und in § 1 Absatz 3 Satz 3 PPP-RL genannte Frist zur Beschlussfassung mit vorliegendem Beschluss um ein Jahr auf den 30. September 2022 (mit Wirkung zum 1. Januar 2023) verschoben, so dass neben dem Jahresbericht 2020 auch die ersten Quartalsberichte 2021 des IQTIG vom G-BA als Beratungsgrundlage genutzt werden können.

#### Zur Änderung in § 16 Absatz 4:

Gemäß der bisher normierten Frist in § 16 Absatz 4 PPP-RL finden die Vorgaben zur Ermittlung der Mindestvorgaben und des Umsetzungsgrades sowie die Vorgaben bei Nichteinhaltung der Mindestvorgaben inklusive der Meldung bei Nichteinhaltung für psychosomatische Einrichtungen ab dem 1. Januar 2022 Anwendung. Durch die vorliegende Änderung der Vorschrift wird deren Anwendung um ein Jahr auf den 1. Januar 2023 verschoben, da eine Überprüfung der Mindestvorgaben auf Grundlage der ersten Nachweise gemäß § 11 durch die Fristverschiebung in § 14 zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt nicht mehr möglich ist.

Die vorherige Überprüfung der Mindestvorgaben ist notwendig, da die Psychosomatik im Vergleich zur Psychiatrie nicht seit den 1990er Jahren von den Regelungen der Psychiatrie-Personalverordnung (Psych-PV), die für die Budgetverhandlungen verbindlich war, betroffen

war. Für einen Teil der Mindestvorgaben für die Psychosomatik (Behandlungsbereiche P2 und P4) wurde daher mangels anderer Alternativen bei der Erstfassung der PPP-RL auf die Personalanhaltszahlen von Heuft (1993) zurückgegriffen. Diese kamen jedoch nie flächendeckend als Grundlage für die Personalbemessung in der Psychosomatik zum Einsatz. Vielmehr wurden die Kennzahlen von Heuft zumeist in einem bestimmten Einrichtungstyp (Abteilungspsychosomatik. häufig Universitätskliniken mit höherem pflegerischen Personaleinsatz) verwendet. Für den anderen Teil der Mindestvorgaben (Behandlungsbereiche P1 und P3) wurden die psychiatrischen Vorgaben aus der Psych-PV herangezogen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen seiner Prüfung gemäß § 94 SGB V sowohl bei der Erstfassung der Richtlinie als auch bei ihrer Änderung mit Beschluss vom 15. Oktober 2020 dem G-BA eine Auflage erteilt, in der eine Prüfung der Höhe und Umsetzbarkeit der Mindestvorgaben in der Psychosomatik gefordert wird.

Die Nachweise des Erfassungsjahres 2020 werden jedoch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ggf. nur sehr eingeschränkt verwendbar sein und die Daten des Erfassungsjahres 2021 zu spät vorliegen, um noch rechtzeitig vor Anwendbarkeit der Regelungen zum Vergütungswegfall auf psychosomatische Einrichtungen eine ausreichende Prüfung vornehmen zu können. Um den psychosomatischen Einrichtungen die notwendige Sicherheit zu verschaffen und so eine ggf. stattfindenden Änderung von Therapiekonzepten zu Lasten der Patientenversorgung vorzubeugen, wird die in § 16 Absatz 4 Satz 1 PPP-RL genannte Frist mit vorliegendem Beschluss um ein Jahr auf den 31. Dezember 2022 verschoben. Der in § 13 Absatz 8 PPP-RL geregelte Vergütungsabschlag bei nicht vollständiger Erfüllung der Mitwirkungspflichten findet erst ab dem 1. Januar 2023 Anwendung. Der Vergütungsabschlag gemäß § 13 Absatz 8 PPP-RL bei nicht fristgerechter Erfüllung der Mitwirkungspflicht bleibt davon unberührt.

## 3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

#### 4. Verfahrensablauf

Auf Grundlage eines Sachstandsberichts der Arbeitsgruppe (AG) PPP vom 17. Februar 2021 wurde die Beschlussempfehlung zur Änderung von § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 der PPP-RL in der Sitzung des Unterausschusses Qualitätssicherung am 7. April 2021 beraten. Darüber hinaus wurde in der Sitzung des Unterausschusses am 5. Mai 2021 die Beschlussempfehlung zur Änderung von § 16 Absatz 4 der Richtlinie beraten.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

#### 5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2021 beschlossen, die Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 20. Mai 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken